

Anlage 1 zum EVB-IT Instandhaltungsvertrag

Preisgleitklausel

Ab dem 1. Januar des zweiten auf die Gesamtabnahme folgenden Kalenderjahres kann der Auftragnehmer einmal jährlich eine Anpassung der Instandhaltungsvergütung gegenüber der Vorjahresvergütung gemäß nachstehender Preisgleitformel verlangen ("**Anpassungsverlangen**"). Die Anpassung wird zum Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens beim Auftraggeber folgt. Preiserhöhungen dürfen in keinem Fall prozentual über den Erhöhungen der Listenpreise für die betreffenden Instandhaltungsleistungen gemäß der allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers liegen und sind darüber hinaus nur im folgenden Umfang zulässig:

$$P = P_0 \times \left(80 \times \frac{D}{D_0} + 20 \times \frac{M}{M_0} \right)$$

Darin bedeuten:

P = neue Instandhaltungsvergütung

P₀ = Instandhaltungsvergütung des Vorjahres

D = Erzeugerpreisindex für „**Dienstleistungen der Informationstechnologie**“, Genesis-online [61311-0003](#), WZ08-620 für das Jahr, für das die neue Instandhaltungsvergütung (P) berechnet werden soll

D₀ = wie M jedoch für das Vorjahr

M = Erzeugerpreisindex für „**Materialkosten für Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen**“, Genesis-online [61241-0003](#), GP09-26204 für das Jahr, für das die neue Instandhaltungsvergütung (P) berechnet werden soll

M₀ = wie M jedoch für das Vorjahr